



Landratsamt Mittelsachsen, Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau Lydia Kern
Waisenhausstraße 10
09599 Freiberg

Ansprechpartner: [REDACTED]
Abteilung: Verkehr und Bauen
Referat: Bauantragsbearbeitung - Bauleitplanung
Standort: Straße des Friedens 20
04720 Döbeln
Telefon: [REDACTED]
E-Mail: [REDACTED]
Aktenzeichen: [REDACTED]
Datum: 28.09.2023

ausschließlich per E-Mail an:
l.kern@bpm-ingenieure.de

Vollzug Baugesetzbuch (BauGB)

3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan

hier: Stellungnahme des Landratsamtes Mittelsachsen im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB

Sehr geehrte Frau Kern,

auf Ihr Schreiben vom 05.09.2023 (Posteingang 05.09.2023) erhalten Sie die Stellungnahme des Landkreises Mittelsachsen zur weiteren inhaltlichen Befassung bzw. Berücksichtigung im weiteren Planungsverfahren. Dem Landratsamt Mittelsachsen als zuständiger Verwaltungsbehörde wurden folgende Vorentwurfsunterlagen zur Stellungnahme vorgelegt: Anschreiben vom 05.09.2023; Planzeichnung (Stand 23.06.2023); Begründung mit Umweltbelangen (Stand 23.06.2023); Übersichtplan (ohne Angabe zum Stand).

Gesamtbewertung:

Hinsichtlich der Planung gibt es seitens des Landratsamtes Mittelsachsen keine grundlegenden Bedenken, jedoch weitere Erfordernisse, die im Rahmen des Planverfahren aufzulösen sind bzw. später im parallelen Verfahren zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Solarpark Kirchbach" der Stadt Oederan zu klären sind.

Anmerkung Referat Bauantragsbearbeitung:

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieser Stellungnahme lag die Fachstellungnahme der unteren Naturschutzbehörde nicht vor. Diese wird im Nachgang und in Ergänzung zu dieser Stellungnahme separat bis spätestens 13.10.2023 nachgereicht.

Anschrift

Landratsamt Mittelsachsen
Frauensteiner Straße 43, 09599 Freiberg
Tel. 03731 799-0
Fax 03731 799-3250
Internetpräsenz: www.landkreis-mittelsachsen.de

Öffnungszeiten

Mo u. Mi nach Terminvereinbarung
Di u. Do 9 – 12 sowie 13 – 18 Uhr, Fr 9 – 12 Uhr
Steuernummer
220/144/03098

Bankverbindungen

Sparkasse Mittelsachsen,
IBAN: DE37 8705 2000 3120 0002 63, BIC: WELADED1FGX
Kreissparkasse Döbeln,
IBAN: DE47 8605 5462 0033 9600 01, BIC: SOLADES1DLN

Im Einzelnen nehmen die Fachbehörden / Referate wie folgt Stellung:

Referat 20.1 – Bauantragsbearbeitung, FB Bauleitplanung

Erfordernisse:

- *Vermeidung einer flächigen Überlagerung durch Vorranggebiet Landwirtschaft aus beschlossenen Regionalplanentwurf Region Chemnitz:*

Teile des Geltungsbereichs des o. g. Flächennutzungsplans (westliche Sonderbaufläche geringfügig im östlichen Teil und östliche Sonderbaufläche vollständig) werden im Regionalplan als Vorranggebiet für die Landwirtschaft ausgewiesen. Die hierzu in der Begründung auf den Seiten 8 und 9 vorgenommenen Erläuterungen sind zu allgemein und bedürfen einer tiefgründigen Auseinandersetzung. Im Begründungsteil sind hierzu weitergehende Aussagen zu ergänzen. Zwar ist der Regionalplan Region Chemnitz noch nicht rechtsverbindlich (gegenwärtig zur Genehmigung vorliegend!), liegt aber in der Nähe der Verlautbarungsreife.

- *sachgerechte Auseinandersetzung mit möglichen Wind-Potenzialgebieten:*

In den Planungsunterlagen fehlen Einlassungen, ob es sich bei den überplanten Flächen um bereits lokalisierte oder identifizierte Potenzialflächen für die Nutzung der Windenergie handelt. Eine entsprechende Ergänzung der Planungsunterlagen und der Abwägung ist vorzunehmen, insbesondere vor dem Hintergrund der hier festzustellenden teilweisen Überlagerung mit einem solchen Potenzialgebiet im westlichen Teil der westlichen Sonderbaufläche. Die Auseinandersetzung dient der Bewältigung von dynamischen Flächenentwicklungen zwischen Formen der erneuerbaren Energien.

- *Einstellung der Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung (SUP) in den Umweltbericht:*

Bezogen auf die Verfahrensebene des Flächennutzungsplanes sind die Ergebnisse der strategischen Umweltprüfung zu übernehmen und im Hinblick auf die Notwendigkeit von Vermeidungs- und Ersatzmaßnahmen im Zusammenhang mit dem Arten- und Biotopschutz zu reflektieren und daraus resultierende Maßnahmen für das parallele Bebauungsplanverfahren planerisch vorzubereiten. Unter Berücksichtigung einer Abschichtung des Untersuchungsumfanges im Flächennutzungsplanverfahren und im Zusammenhang mit einer zulässigen Verlagerung in das nachgelagerte Bebauungsplanverfahren ist der daraus resultierenden Reallast der fachlichen Auseinandersetzung/Untersuchung spätestens auf der Bebauungsplanebene nachzukommen. Der konkrete Untersuchungsumfang ist der noch ausstehenden und nachzureichenden Fachstellungnahme des Referates Naturschutz zu entnehmen.

- *frühzeitige Auseinandersetzung mit archäologischen Belangen und daraus resultierender Folgen:*

Soweit möglich rät das Landratsamt bei Grabungspflichten vor Erschließungs- und Bodenarbeiten zu einer frühzeitigen Befassung auf der Ebene der Bauleitplanung um spätere Risiken zu vermeiden. Fraglich ist jedoch, ob hier überhaupt Grabungspflichten bestehen. Die Stellungnahme der Landesarchäologie ist einzuholen. Mithin ist eine Verlagerung auf das parallele Bebauungsplan- bzw. dem nachgelagerten Zulassungsverfahren möglich und kann bei entsprechender Begründung auf die Ebene der Einzelzulassungsverfahren verlagert werden. Wir empfehlen dazu die Rücksprache mit dem Referat Bauantragsbearbeitung. Mindestens erforderlich ist ein Hinweis auf der Planurkunde oder eine nachrichtliche Übernahme.

Hinweis für das weitere Verfahren:

Für das nachfolgende Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB wird um eine **ausschließlich elektronische Beteiligung** des Landratsamtes Mittelsachsen gebeten. Hierzu sind die Beteiligungsunterlagen elektronisch mindestens im **Format .pdf** über die Bauonlineplattform einzureichen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

(Dieses Schreiben ist elektronisch erstellt worden und gemäß § 37 Abs. 5 i. V. m. Abs. 3 VwVfG ohne Unterschrift gültig.)

Hinweis zur Weiterverwendung von Stellungnahmen:

Der Landkreis Mittelsachsen weist im Hinblick auf die Verarbeitung und insbesondere Weitergabe von personenbezogenen Daten rein vorsorglich auf die Regelungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) hin.

Von: Landratsamt Mittelsachsen Abt. 23 Umwelt, Forst und Landwirtschaft Ref. 23.4 Naturschutz	Freiberg 09.10.2023 Telefon: [REDACTED] Telefax: [REDACTED] E-Mail: *) [REDACTED]
An: Landratsamt Mittelsachsen Geschäftskreis 1 Ref. 20.1 Bauantragbearbeitung Bauleitplanung - im Hause -	Ihre Zeichen: [REDACTED] Ihre Vorgangsnummer: [REDACTED] Ihre Nachricht vom: 05.09.2023 Aktenzeichen: [REDACTED] Vorgangsnummer: [REDACTED] (Bei Antwort bitte angeben!) Bearbeiter: [REDACTED]

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) in der derzeit gültigen Fassung sowie des Sächsischen Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (SächsNatSchG) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Bereinigung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 06. Juni 2013 (SächsGVBl. S. 451) in der derzeit gültigen Fassung;

hier: Stellungnahme im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB für die Aufstellung der Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) der Gemeinde Oederan für die beabsichtigte Ausweisung von Flächen zur Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen.

Bezug: 1) Antragsunterlagen zur 3. partiellen Änderung des FNP vom 05.09.2023;
2) Antragsunterlagen zum VBP „Solarpark Kirchbach“ vom 06.09.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir teilen Ihnen mit, dass vom Ref. 23.4 o.g. Aufgabenbereich wahrgenommen wird.

Nach Prüfung der zu o.g. Vorhaben übersandten Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass gegen die städtebauliche Planung **keine Einwände** bestehen, **wenn die nachfolgend angeführten Forderungen und Hinweise bei der weiteren Vorbereitung und Durchführung des Vorhabens Beachtung finden:**

I Forderungen

1. Bei der Aufstellung des erforderlichen Umweltberichtes sind die Hinweise unter II zu beachten, die daraus erforderlichen Erhebungen durchzuführen und in die weitere Planung einzustellen.

Begründung:

Zulassungsvoraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dazu gehört aus naturschutzrechtlicher Sicht auch, dass die Belange des gesetzlichen Artenschutzes ausreichend beachtet worden sind.

Ohne eine Erhebung derselben sind Verstöße gegen artenschutzrechtliche Vorgaben nicht auszuschließen.

Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. der Bek. vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), in der derzeit gültigen Fassung (letzte Änderung durch Art. 2 des Gesetzes vom 12.12.2019 (BGBl. I S. 2513, 2521)), Teil 3 befasst sich mit der Strategischen Umweltprüfung (SUP) von Plänen und Programmen.

Nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 UVP ist auch für Bauleitplanungen, mithin auch für den FNP, nach den § 6 des Baugesetzbuchs eine Obligatorische SUP durchzuführen. Nach § 50 Abs. 1 UVP i.V.m. § 1 Abs. 3 und § 2 Abs. 4 BauGB sind die Träger der kommunalen Planungshoheit zuständig.

Im Rahmen der SUP ist abschließend ein Ergebnis zur Umweltverträglichkeit der beabsichtigten Planungsinhalte zu ermitteln und festzuschreiben – vgl. hierzu § 40 UVP i.V.m. § 2a BauGB (Umweltbericht). Der Inhalt der SUP ergibt sich aus Anlage 1 zu § 2a BauGB. Hierbei sind die Erkenntnisse der folgenden Detailuntersuchungen zu beachten:

- a) Landschaftsplanung
- b) Prüfung der Verträglichkeit der Planung mit den Vorgaben zu NATURA2000
- c) Artenschutz
- d) Biotopschutz
- e) Eingriffsregelung
- f) Klimaschutz und Klimaanpassung

Dazu im Einzelnen:

Zu a): Ziel der Landschaftsplanung ist es, unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung bereits im Rahmen der hier anhängigen vorbereitenden Bauleitplanungen potenzielle Fehlentwicklungen bei der Flächenausweisung zu vermeiden und Vorgaben für die weitere Detailierung im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung zu geben (z.B. zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz).

Zur Gliederung und zu Inhalten von Landschaftsplänen vgl. § 11 BNatSchG. Hierbei sind folgende Planungsgrundlagen zu beachten:

- Stand der ausgewiesenen Schutzgebiete/-objekte
- Stand der geplanten Schutzgebiete/-objekte
- Fachplanungen zum Artenschutz (z.B. Fledermausrelevante Räume, avifaunistisch bedeutsame Gebiete)
- Biotopverzeichnis
- vorhandene Biotopverbundplanung
- vorhandene und/oder geplante Ökokonto-Maßnahmen

Der dabei verwendete Datenbestand beim Biotop- und Artenschutz darf nicht älter als 5 Jahre sein.

Zu b) Nach § 36 BNatSchG findet der § 34 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG bei Bauleitplänen keine Anwendung. Eine weitestgehend gleichlautende Vorgabe enthält § 34 Abs. 8 BNatSchG, der jedoch die Bebauungspläne herausnimmt, welche eine Planfeststellung ersetzen (z.B. für

Straßenbauvorhaben). Diese Regelungen sind ausschließlich deshalb in das BNatSchG aufgenommen worden, da sich die Notwendigkeit der Verträglichkeitsprüfung bereits unmittelbar aus § 1a Abs. 4 BauGB ergibt. Für die erforderlichen Schritte der Verträglichkeitsprüfung befindet sich in dieser Vorschrift wiederum ein Verweis auf das BNatSchG.

Ziel ist also die Überprüfung der Beeinträchtigung der jeweiligen Schutzziele von NATURA2000 vor Planaufstellung.

Zunächst ist deshalb zu ermitteln, ob die geplanten Ausweisung von Flächennutzungen NATURA2000-Gebiete betreffen. Das ist der Fall, wenn diese Ausweisungen:

- innerhalb dieser Schutzgebiete erfolgen;
- für Nutzungen erfolgen, die für sich oder im Verbund mit anderen Projekten und Plänen in diese Schutzgebiete hineinwirken können (z.B. Abluft, Abwasser, Entzug von Nahrungshabitaten).

Zulässig sind diese Ausweisungen nur dann, wenn die Nutzungen mit den Schutzziele vereinbar sind.

Da auch hier das Prinzip der Abschichtung gilt (= ebenenspezifische Verträglichkeitsprüfung), sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung die Probleme zu bewältigen, die hier zu lösen sind. Eine Verlagerung auf die nachfolgende Ebene des verbindlichen Bebauungsplanes ist zudem nach dem Grundsatz der möglichst frühzeitigen Verträglichkeitsprüfung unzulässig, d.h., sie wäre nur dann zulässig, wenn auf der Ebene der Flächennutzungsplanung keine Anhaltspunkte für eine Verträglichkeitsprüfung bestehen. Daraus folgt wiederum, dass unter Beachtung der zur Verfügung stehende Informationen zunächst eine Verträglichkeitsabschätzung erforderlich ist (vgl. § 34 Abs. 1 Satz 3 BNatSchG). Im Ergebnis derselben, kann es zielführend sein, Festlegungen zu treffen, die eine Verträglichkeit sicherstellen – z.B.:

- ausschließliche Festsetzung konfliktfreier Nutzungen;
- Festlegung von Untersuchungsaufträgen für die verbindliche Bauleitplanung, wenn der Erkenntnisgewinn zu bestimmten Detailfragen auf der Ebene der Flächennutzungsplanung z.B. durch noch ausstehende Detailplanung von Einzelvorhaben einfach nicht gegeben ist.

Führt die den Flächennutzungsplan begleitende und auf dieser Ebene auch abzuschließende Verträglichkeitsprüfung zur Feststellung einer nicht zu rechtfertigenden und zu kompensierenden Verletzung der Vorgaben von NATURA2000, so steht dem Flächennutzungsplan ein auch durch Abwägung gemäß § 1 Abs. 7 BauGB nicht zu überwindendes Planungshindernis entgegen, das die Erforderlichkeit der Planung i.S. von § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen lässt (vgl. u.a. Mitschang/Wagner, DVBl. 2010, 1257 ff., 1267).

Zu c): Im Rahmen der unter Beachtung des § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB in der Bauleitplanung anzustrebenden artenschutzrechtlichen Betrachtung ist zu prüfen, inwieweit die nach aktuellem europäischem und deutschem Artenschutzrecht geschützten Arten durch die Umsetzung der Planung beeinträchtigt werden können. Stehen Vorgaben des Artenschutzes einer Vollziehbarkeit der Planung als rechtliche Hindernisse entgegen, so mangelt es der Planung an der Erforderlichkeit, denn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag gerecht werden kann – d.h. er vollziehbar ist.

Im Aufstellungsverfahren der Satzung ist vorausschauend zu ermitteln, ob die Planung mit ihren Festsetzungen auf unüberwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse stößt.

Soweit in der Flächennutzungsplanung bereits vorauszusehen ist, dass artenschutzrechtliche Verbote des § 44 BNatSchG der Realisierung der vorgesehenen Festsetzungen entgegenstehen, ist dieser Konflikt schon auf der Planungsebene zu lösen, um die weitere Vollzugsfähigkeit der

Flächennutzungsplanung zu gewährleisten und die späteren Bauherren bei etwaigen Schäden an bestimmten Arten und Lebensräumen nicht der Verfolgung wegen Verstoß gegen die Vorgaben des Umweltschadengesetzes (USchadG) vom 10.05.2007 (BGBl. I S. 666), zul. geä. d. Art. 4 d. G. v. 23.07.2013 (BGBl. I S. 2565) auszusetzen (vgl. § 19 BNatSchG).

In der Flächennutzungsplanung sind damit die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu beachten. Diese Verbote gelten entsprechend § 44 Abs. 5 BNatSchG bei Vorhaben, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, für europäische Vogelarten und Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie („europarechtlich geschützte Arten“). Alle anderen besonders und streng geschützten Arten sind im Rahmen der Eingriffsregelung nach § 1a BauGB auf der Planungsebene zu behandeln.

Es ist unter Beachtung der oben angegebenen Rechtsgrundlagen zwingend notwendig, die artenschutzrechtliche Betroffenheit ebenenspezifisch durch einen eigenen Abschnitt in der Begründung aufzuklären – hierzu bietet es sich an, einen eigenständigen Fachbeitrag Artenschutz (AFB) anzufertigen.

Im AFB ist neben der Erfassung des Istzustandes auch eine Bewertung der zu erwartenden Handlungen zur Umsetzung der Planung durchzuführen. Insofern können im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan auch Vorgaben zur Umsetzung des Artenschutzes erforderlich werden – z.B.:

- durchzuführende Kontrollen der sich weiter entwickelnden Grünlandbestände vor deren weiteren „Beplanung“ auf Vorkommen von Brutvögeln;
- Hinweis auf zu beachtende artenschutzrechtlichen Vorgaben zur Baufeldfreimachung
- Hinweis auf zu beachtende artenschutzrechtlichen Vorgaben bei der Pflege der nach künftigen Festsetzungen ggf. anzupflanzenden Gehölze.

Sollten sich Sperrbereiche für den Artenschutz ergeben, so sind diese im Flächennutzungsplan darzustellen.

Zu d): Zulassungsvoraussetzung für die Aufstellung der Satzung ist nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB, dass die Satzung mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar ist. Dazu gehört aus naturschutzrechtlicher Sicht auch, dass die Belange des gesetzlichen Biotopschutzes ausreichend beachtet worden sind. Nach den Vorgaben des § 30 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind alle Maßnahmen verboten, die zu einer Änderung oder Aufgabe der geschützten Flächennutzung führen – hierzu gehört auch die Ausweisung von neuen Plangebietten - stehen Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes einer Vollziehbarkeit der Planung als rechtliche Hindernisse entgegen, so mangelt es der Planung an der Erforderlichkeit, denn nach § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB ist ein Bebauungsplan nur dann erforderlich, wenn er seinem städtebaulichen Gestaltungsauftrag gerecht werden kann – d.h. er vollziehbar ist.

Überwunden werden kann dies nur dadurch, dass unter Beachtung der Vorgaben des § 30 Abs. 4 BNatSchG vor der Aufstellung des jeweiligen Bebauungsplanes (FNP/BBP) im Rahmen eines losgelösten (eigenständigen) naturschutzrechtlichen Gestattungsverfahrens über eine Ausnahme oder Befreiung von den Vorgaben des gesetzlichen Biotopschutzes begünstigend entschieden wurde. Die Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope ist deshalb durch eine Kartierung derselben auf der Grundlage von Buder&Uhlmann (2010) im Plangebiet festzustellen.

Auf das Vorhandensein gesetzlich geschützter Biotope im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes, die zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über diesen vorhanden sind, ist daher in geeigneter Weise hinzuweisen – z.B. Darstellung im Lageplan.

Da sich der Zustand der Naturlausstattung während der Geltungsdauer des Flächennutzungsplanes verändert, kann das Hinzutreten von Bereichen, die dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen, auch nach Satzungsbeschluss nicht ausgeschlossen werden. Es ist daher darauf hinzuweisen, dass sich in Abhängigkeit dieser Entwicklung im Rahmen eines nachfolgenden erforderlichen Zulassungsverfahrens eine Biotopfeststellung erforderlich werden kann.

Zu e): Die Inanspruchnahme von bisher nicht bebauten Flächen stellt zweifelsfrei einen Eingriff in Natur und Landschaft dar. Nach § 18 Abs. 1 BauGB ist über Eingriffe in Natur und Landschaft in der Bauleitplanung nach den Vorgaben des BauGB zu entscheiden. Die entsprechenden Vorgaben finden sich dazu in § 1 Abs. 5 und 6 Nr. 7 BauGB sowie in § 1 a Abs. 1, 2, 3 und 5 BauGB, der gerade auf die Wiederherstellung der mit der Planung erfolgenden Beeinträchtigungen der Funktionen des Naturhaushaltes abzielt.

Zur Interpretation dieser bauplanungsrechtlichen Vorgaben sind die entsprechenden Vorgaben des Naturschutzrechtes, hier die des § 15 BNatSchG, i.S. einer Kommentierung anzuwenden.

Diesbezüglich wird auf die rechtlichen Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG hingewiesen, welche nach den o.g. Ausführungen zur Auslegung der bauplanungsrechtlichen Vorgaben für die Bewältigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen heranzuziehen sind: Ersetzt sind Eingriffe dann, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes im betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neu gestaltet ist.

Im gegenüber der verbindlichen Bauleitplanung deutlich größeren Betrachtungsraum der vorbereitenden Bauleitplanung müssen bereits Möglichkeiten geprüft werden, die eine verbindliche Bauleitplanung vereinfachen können bzw. ihr bestimmte Entwicklungsrichtungen vorgeben – dazu zählt auch, dass in der vorbereitenden Bauleitplanung (FNP) für die Kompensation besonders relevante Flächen ausgewiesen werden. Für die Bestimmung des Umfanges an erforderlichen Kompensationsmaßnahmen wird auf Abschnitt II Nr. 3 verwiesen.

Bei der Auswahl geeigneter Kompensationsmaßnahmen ist zu beachten, dass nach dem sog. Entsiegelungserlass des SMUL vom 11.12.2000 Beeinträchtigungen durch die (Neu-)Versiegelung von Böden in demselben Umfang (1:1) durch Entsiegelungen bisher versiegelter Böden ausgeglichen werden sollen – dieser Erlass wurde konkretisiert durch den Erlass des SMUL vom 30.07.2009. Diese Vorgaben dienen explizit der Erreichung der aktuellen Zielstellung des Freistaates zur Senkung der Nettoneuflächenversiegelung. Bei der Suche nach entsprechenden Maßnahmen zur Entsiegelung dürfen sich die Träger der kommunalen Planungshoheit nicht nur auf Maßnahmen in deren Hoheitsgebiet beschränken.

Die Suche nach potenziell geeigneten Kompensationsmaßnahmen muss sich auf den durch die jeweilige Planung beeinträchtigten Naturraum beziehen (Vgl. a. § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG). Suchraum für Kompensationsmaßnahmen ist unter Beachtung der Vorgaben des § 15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG immer der Naturraum, hier das „Erzgebirgsvorland und Sächsisches Hügelland“.

Zu f): Die Auswirkungen des Klimawandels sind bei der Planaufstellung definitiv zu beachten (vgl. § 1a Abs. 5 i.V.m. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB). Den Auswirkungen des Klimawandels und/oder seiner Folgen auf die geplanten Nutzungen ist durch deren ausgewogene Beachtung ebenso Rechnung zu tragen wie einer Beachtung der Auswirkungen der geplanten Nutzungen auf das Klima. Zu beachten ist weiterhin, dass die Bewältigung der Herausforderungen des Klimawandels unmittelbar mit der Bewältigung der Energiewende verbunden ist.

Diesbezüglich sind im Rahmen des Umweltberichtes folgende Sachverhalte einer näheren Betrachtung zu unterziehen:

- Eignung des Plangebietes und der darin geplanten Nutzungen zur Erzeugung alternativer Energie durch Nutzung der Sonnenenergie für die Wärmeerzeugung und die Gewinnung von elektrischem Strom (der Wirkungsgrad derartiger Anlagen kann noch erhöht werden, wenn diese auf begrünten Flächen, errichtet werden);
- Eignung des Plangebietes und der darin geplanten Nutzungen zur Nutzung von Niederschlagswasser für Brauchwassernutzung oder sonstigen Verwendung zur Verhinderung von Spitzenabflüssen nach Starkniederschlagsereignissen und zur positiven Beeinflussung des Kleinklimas im Plangebiet (z.B. durch Ausbildung von Dachbegrünungen, privaten Wasserflächen, örtlichen Versickerungsanlagen) und damit gleichzeitig Minderung der Auswirkungen auf den Wasserhaushalt;
- Erhöhung der Wirksamkeit von Begrünungen durch deren flächenmäßige Intensivierung;
- Möglichkeiten der Reduktion von Abstrahlungswärme und von erhöhten Niederschlagswasserabflusswerten durch die Festsetzung von wasserdurchlässigen Belegen auf Stellflächen und privaten Zufahrten.

Bei der Betrachtung sind sowohl die Wechselwirkungen zwischen einzelnen Varianten in den einzelnen Plangebieten zu beachten als auch synergetische Wirkungen zwischen den Plangebieten. Daraus sind die erforderlichen Vorgaben für die nachfolgende verbindliche Bauleitplanung zu ermitteln.

II Hinweise zum Vorhaben

1. Grundlage der FNP ist eine Landschaftsplanung (vgl. § 11 BNatSchG i.V.m. § 6 SächsNatSchG; § 5 BauGB). Ziel ist es dabei, unter Beachtung des Prinzips der Abschichtung bereits im Rahmen der hier anhängigen vorbereitenden Bauleitplanungen potenzielle Fehlentwicklungen bei der Flächenausweisung zu vermeiden und Vorgaben für die weitere Detailierung im Rahmen der nachfolgenden konkreten Bauleitplanung zu geben (z.B. zur Kompensation der entstehenden Eingriffe in Natur und Landschaft sowie zum Artenschutz). Eine Landschaftsplanung für die Gemeinde Oederan liegt hier gegenwärtig **n i c h t** vor.

Die Landschaftsplanung kann wegen der Kleinteiligkeit der Planung im Rahmen des Umweltberichtes „abgearbeitet“ werden. Dazu sollten unter Beachtung des Alters der vorhandenen Bestandsdaten und der Kostenrelevanz flächendeckender Erhebungen für die betroffenen Plangebiete folgende Erhebungen erfolgen:

- zur Betroffenheit gesetzliche geschützter Biotope;
- zur Betroffenheit gesetzlich geschützter Arten
- die Betroffenheit von Kaltluftabflussbahnen.

Die Betroffenheit von Schutzgebieten ist ebenso einzustellen.

2. Für den erforderlichen Kartierumfang gelten folgende Vorgaben:

2.1 Eine Datenanfrage zu dem in der Zentralen Artdatenbank vorhandenen Artdatenbestand ist mit vollständigen digitalen Abgrenzungsdaten separat zustellen.

2.2 Es ist eine Erfassung der Brutvögel nach Südbeck et.al. 2005 und eine Kartierung des Quartierpotenzials im vorhandenen angrenzenden Baumbestand erforderlich. Die erforderlichen

Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.

Über den Geltungsbereich des geplanten Bebauungsplanes hinaus ist eine Auswirkung der Verschiebung von Kulisseneffekten auf die Feldlerche sowie Rastvogelarten im Rahmen einer Habitatpotentialanalyse mit einer Wirkraumkulisse von 100 m um vertikale Strukturen zwischen Bestand und Planung zu betrachten.

Literatur:

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, TASSO, SCHRÖDER, KARSTEN & CHRISTOPH SUDFELDT, HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell.

2.3 In den Bereichen, in denen das Plangebiet an vorhandene Straßen und Bahnanlagen angrenzt, kann das Vorkommen von Zauneidechse nicht ausgeschlossen werden. Da Zauneidechsen und Glattnattern in ihren Habitatanforderungen assoziiert sind und die Zauneidechsen die wesentliche Nahrungsgrundlage der Glattnatter ist, sind mit den Erfassungen für die Zauneidechse auch vorhandene Bestände der Glattnatter zu erfassen.

Der Kartierungsumfang ist daher auf mindestens 5 Begehungen zwischen Mitte April und Ende Juli sowie mit einem Termin zwischen Mitte September und Mitte Oktober (Zeitraum der optimalen Nachweisbarkeit von Schlüpflingen) bei folgenden Witterungsbedingungen:

- windstill,
- kein Regen und nicht unmittelbar nach Regen,
- ab 15 °C Lufttemperatur)

von 07:30 bis 11:00 Uhr) festzulegen. Im Rahmen der Kartierungen sind neben Sichtbeobachtungen auch sog. Raschelkontakte mit Anzahl und genauem Fundort zu dokumentieren – ebenso die konkreten Witterungsbedingungen. Diese Erhebungen sind im Rahmen einer Worst-Case-Betrachtung hinsichtlich der zu erwartenden Populationsdichte bei der Ableitung von CEF- und Vermeidungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Im Übrigen ist Kartierung auf die Anforderungen bei SCHNEEWEISS et al. (2014) auszurichten. Im Hinblick auf die Erforderlichkeit von CEF-Maßnahmen wird auf den frühzeitigen Maßnahmebeginn ausdrücklich hingewiesen, da die Funktionsfähigkeit der Maßnahme vor Beginn des tatsächlichen Eingriffs nachgewiesen sein muss.

Literatur:

SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U., BAIER, R. (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? – Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. Inhalte und Ergebnisse eines Workshops am 30.1.2013 in Potsdam. Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23, (1), 4–23.

2.4 Prüfung der Habitatnutzung der in den Plangebieten vorhandenen und an die Plangebiete angrenzenden Gehölz- und Gebäudebestände durch Fledermäuse durch eine Kartierung und Dokumentation der Dichte der vorhandenen potentiellen Quartierstrukturen (u.a. Spaltenquartiere) zur Herleitung eines geeigneten Worst-Case-Szenarios einschließlich der Kartierung geeigneter Ersatzstandort. Die erforderlichen Ersatzquartiere sind in Umfang und Art sowie mit einem konkreten Ort und Zeitpunkt der Anbringung anzugeben.

Alternativ dazu ist eine Erfassung durch 6 Detektorbegehungen zwischen Mai und September und eine Begutachtung des vorhandenen Baumbestandes möglich.

Oder:

Für die Fledermäuse sind mindestens 5 Detektorbegehungen auf mindestens 5 Transekten im Zeitraum von Mai bis Juli bei geeigneten Witterungsbedingungen (Wind $\leq 6\text{m/s}$, Temperatur $\geq 10^\circ\text{C}$) im Zeitraum zwischen 1 h nach Sonnenuntergang und 1 h vor Sonnenuntergang durchzuführen. Alternativ ist eine Erfassung ggf. über Batcorder auf 5 Transekten mit 3-maliger Wiederholung bei einer Standzeit von jeweils 5 Tagen möglich.

2.5 Die Erfassungen nach 2.2. bis 2.4 sind durch qualifizierte Sachverständige mit einschlägiger Praxiserfahrung ausführen zu lassen. Die Erfassungsergebnisse zu Artvorkommen sind zusätzlich zum analogen Bericht in der ArtDB des Freistaates Sachsen einzutragen. Der digitale Standard ist das MultiBaseCS-Format. Für die Erfassung der Arten ist die Artenerfassungssoftware - MultiBaseCS Erfasser bzw. MultiBaseCS Professional - zu verwenden. Weitere Informationen hierzu sind auf der Internetseite www.multibasecs.de zu finden. Zu den einzuhaltenden Mindestanforderungen zur Erfassung von Artdaten und deren Dateneingabe kann sich auf der Internetseite des LfULG <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/19898.htm> informiert werden.

Mit der Arterfassungssoftware sind ausschließlich die im Projekt neu erfassten Daten einzugeben. Das Untersuchungsgebiet oder die Kartierroute sind als GIS-Shape oder auf Papierkarte mitzuliefern. Zu den zu erfassenden Artvorkommen zählen:

- Arten von gemeinschaftlichem Interesse – § 7 Abs. 2 Nr. 10 BNatSchG;
- europäische Vogelarten – § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG;
- besonders geschützte Arten - § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG;
- streng geschützte Arten – § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG;
- Arten der Roten Liste Sachsen.

2.6 Die Erfassung betroffener gesetzlich geschützter Biotop hat für die konkreten Plangebiete einschließlich der Erschließungstrassen sowie einem Puffer von 100m um diese auf der Grundlage von BUDER et al. (2010) zu erfolgen. Die Dokumentation hat auf Grundlage der Kartierbögen nach Buder et al. (2010) einschließlich einer digitalen Abgrenzung zu erfolgen.

Die Erfassungen in Grünlandflächen haben dabei mit mindestens einer Begehung im Zeitraum des 1. Aufwuchses bis spätestens 01.06. sowie einer Begehung Ende Juli im Bereich der Gehölzflächen zu erfolgen.

Die Kartierbögen sowie die Abgrenzungen sind im Format Esri-Shape oder einem vergleichbaren Format mit Anbindung von Sachdaten an das Referat 23.4 zur weiteren Nutzung zu übergeben. Bei der Kartierung der Grünlandbiotop ist darauf zu achten, dass es hier auch zu einer Überschneidung von Lebenstaumtypen (LRT) nach FFH, hier LRT 6510, und von Biotoptypen, hier GMM, kommen kann – es sind daher auch die Betroffenheiten von LRT mit zu ermitteln und zu übergeben.

3. Um den Umfang des Eingriffes in Natur und Landschaft, insbesondere jedoch den der beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes feststellen zu können, ist eine diesbezügliche Bilanzierung ebenso erforderlich wie eine Bilanzierung der beabsichtigten Kompensationsmaßnahmen. Zur Ermittlung des Eingriffsumfanges und der Wertigkeit der zu konzipierenden Kompensationsmaßnahmen sind die die Vorgaben der „Handlungsempfehlung zur Bewertung und Bilanzierung im Freistaat Sachsen“ (HAE 2017) (vgl. https://www.landkreis-mittelsachsen.de/fileadmin/Redakteure/Behoerden/1_Geschaeftskreis/Umwelt_Forst_Lawi/Naturschutz/Handlungsempfehlung_kombiniert.pdf) anzuwenden.

Aus der HAE 2017 geht der Biotoptyp 11.02.450 „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ mit einem PW von 8 und BW von 8 WE hervor. Die Bewertung basiert entsprechend der Definition auf folgenden Voraussetzungen:

- Anlage mit grünlandartigem Unterwuchs mit extensiver Nutzung
- Module auf gesamter Fläche mit einem variablen Reihenabstand entsprechend der je Modultyp zu beachtenden Anforderungen (Winkel, Aufständigung etc.)
- Wege zwischen Modulblöcken und Betriebswege werden in den Biotop eingeschlossen, betriebliche Einrichtungen, insofern sie die Maße von Einfachfällen nicht übersteigen, ebenfalls
- Zäune sind passierbar für Kleintiere, die Passierbarkeit für wandernde Tierarten wird durch die flächenhafte Ausdehnung von <20 ha nicht beeinträchtigt oder es werden Wanderkorridore vorgesehen

Bei der Bewertung der anzusetzenden Plan- und Biotopwerte wurde berücksichtigt, dass eine Ansiedlung wertgebender Arten innerhalb der PV-Anlagen möglich ist, in der Regel jedoch deutlich unter der üblicherweise auf Acker und Grünland zu erwartenden Populationsdichte liegt. An Beispiel-Anlagen im Freiburger Raum wurde weiterhin festgestellt, dass auch die Zauneidechse innerhalb der Anlagen vorkommt und somit die Bewertung des BfN hinsichtlich der Nutzung von PV-Freiflächenanlagen durch Zauneidechsen zu hinterfragen war (das F&E-Vorhaben des BfN wurde 2016 abgeschlossen, jedoch nie publiziert). Zauneidechsen werden mit hoher Wahrscheinlichkeit auf den Flächen der PV-Anlagen vorkommen, die Populationsgröße und -dichte sind jedoch nicht prognostizierbar (die Anlagen können in der Regel durch die Einzäunung nicht untersucht werden, unabhängige Studien liegen daher nicht vor oder können nicht durchgeführt werden – Zutrittsrechte wurden bisher durch die Betreiber nicht oder nur mit Einschränkungen erteilt, die eine sachgerechte Untersuchung möglich gemacht hätten). Hinsichtlich der Betroffenheit von Rastvogelflächen wurde bisher davon ausgegangen, dass keine Nutzung mehr erfolgt und die Rastflächen vollständig entfallen. Einzelhinweise liegen bisher nur vor einer PV-Anlage bei Bobritzsch-Hilbersdorf vor, da dort im Herbst 2022 zumindest ein Aufenthalt von 3 Bekassinen beobachtet werden konnte, die üblicherweise zu erwartenden Artenzahlen und Individuendichten wurden jedoch nicht festgestellt.

Seitens des SMEKUL gibt es bislang auch keinerlei Hinweise zur Genehmigung von AgriPV-Anlagen. Vielmehr ist es so, dass eine Beurteilung und Fragen zu dieser Variante ausgeschlossen wurde (sh. LDS Erläuterungsveranstaltung).

Die Anlage ist daher nach HAE (2017) zu bilanzieren.

Hinsichtlich des Kartierungsumfanges ist folgendes zu erfassen:

- Biotopkartierung nach Buder et al. (2010), besonders zu berücksichtigen sind neben dem überplanten Grünland alle Gehölze, die einen Schattenwurf auf die Anlagen verursachen können (Erfassung höhlenreicher Einzelbäume im Umfeld und innerhalb der Flächen)
- Kartierung von Brut- und Rastvögeln nach Südbeck et al. (2005) – insbesondere Feldlerche, Wachtel und Rastvögel im Allgemeinen
- Worst-Case-Bewertung der Landschaftszerschneidung für wandernde Großsäugetiere
- Stellungnahme des Landesamtes für Archäologie ist zwingend erforderlich

Im Übrigen sind auch die Hinweise aus Bezug 1) zu beachten.

4. Die Daten zur Biotopverbundplanung sind zu beachten. Diese sind in der Cloud bereitgestellt – dazu folgende Zugangsdaten:

KW: 22uqNcf8E\>]

Link: <https://cloud.landkreis-mittelsachsen.de/index.php/s/3jfyTMX3x8Ha8pg>

III Anregungen /alternative Lösungsansätze

1. Unter Verweis auf die Vorgaben des § 40 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG wird empfohlen, dass der FNP für die nachfolgende Planungsebene auf das dort normierte gesetzliche Erfordernis verweist, nur Gehölze und Saatgut einzusetzen, welches aus dem jeweils maßgeblichen Vorkommensgebiet stammt.

Dabei ist zu differenzieren, wo sich die jeweiligen Kompensations- und/oder grünordnerischen Gestaltungsmaßnahmen befinden – hier einige Beispiele:

Gegenstand	Anwendung § 40 Abs. 1 BNatSchG	
	ja	nein
zugeordnete externe Kompensationsmaßnahme im unbesiedelten Bereich	X	
Innerhalb eines eigenständigen BBP für Kompensationsmaßnahmen	X	
Maßnahme am Rand des Plangebietes, wenn diese keinem bebaubaren Grundstück zugeordnet ist	X	
Maßnahme im künftigen Baugrundstück (z.B. Pflanzung Einzelbaum)		X
Begrünungsmaßnahmen (Bäume, Saatgut in Nebenanlagen) im Geltungsbereich eines BBP für eine Straße außerhalb des besiedelten Bereiches	X	
Begrünungsmaßnahmen (Lärmschutzwall, Tank- und Rastanlagen, Mittelstreifen) im Geltungsbereich eines BBP für eine Straße außerhalb des besiedelten Bereiches		x

Zur Vermeidung von Anwendungsproblemen und unter Verweis auf die eigentliche Zielstellung des Erhalts der biologischen Vielfalt wird empfohlen, bei allen Maßnahmen gebietseigenes Saat- und Pflanzgut zu verwenden.

Unter Verweis auf die Regelungen des § 4c BauGB und dem Erfordernis, aus dem FNP entwickelte verbindliche städtebauliche Planungen als Satzungsgeber zu überwachen sind folgende Hinweise beachtlich:

- Es sollte bereits im Vorfeld bzw. im Rahmen der Planaufstellung geprüft werden, ob gebietseigenes Material in ausreichendem Maße zur Verfügung steht.
- Die Verwendung gebietsheimischer Gehölze und von Regiosaatgut/naturraumtreuen Saatgut ist mittels Lieferschein und Zertifikat für gebietsheimisches Pflanzgut nachzuweisen.

- Die Vorlage dieser Unterlagen kann durch die zuständige Naturschutzbehörde ebenso verlangt werden wie die Beseitigung der ungenehmigt ausgebrachten nicht gebietsheimischen Pflanzen (vgl. § 40 Abs. 3 BNatSchG).

2. Unter Verweis auf die Vorgaben der § 30 Abs. 2 und §§ 44 ff. BNatSchG wird empfohlen, dass der FNP für die nachfolgende Planungsebene auf die dort normierten gesetzlichen Erfordernisse verweist und darauf hinweist, dass diese bei der Planung und Ausführung von verbindlichen städtebaulichen Planungen und Vorhaben im Geltungsbereich des FNP zwingend zu beachten sind.

3. Es wird dringend empfohlen, die geplante PV-Anlage durch ein Forschungsvorhaben zu begleiten und insbesondere eine Bewertung der Zerschneidungswirkung, der sich auf den Flächen ansiedelnden Arten (Brut- und Rastvögel, Reptilien, Amphibien, Insekten – Großschmetterlinge und Hautflügler, Kleinsäuger, Großsäuger) zu erarbeiten, um eine Verbesserung der Bewertungssituation zu erreichen.

IV sonstige Feststellungen

1. Das Plangebiet grenzt an den LRT 6510 ID 5145-10024 an und überlagert diesen teilweise. Die LRT-Fläche ist mit dem gesetzlich geschützten Biotop LID 14522-51185 „magere Frischwiese“ weitgehend lagegleich. Eine Übertragbarkeit der Biotopkartierungsdaten aus einem südlich angrenzenden Bereich ist daher nicht plausibel.

2. Für das Ranisgebiet liegen Hinweise auf eine erhebliche Bedeutung als Vogelrastgebiet bereits seit ca. 1993 vor. Kartierungen in aktuellem Bezug belegen diese Bedeutung. Maßgeblich ist daher eine Untersuchung zur Rasteignung und Ableitung der Wirkung auf das gesamte Rasthabitat.

Wir bitten um eine weitere Einbeziehung in das Verfahren – insbesondere um die Übergabe einer Ausfertigung der genehmigten Fassung des FNP.

Literatur:

BUDER, W., UHLEMANN, S. (2010): Biotoptypen Rote Liste Sachsens, Lausitzer Druckhaus GmbH; Sandstein Kommunikations GmbH, Dresden. 3. Aufl., 140 S.

BUDER, W., UHLEMANN, S., SBS, GAHSCHKE, J. (2010): Kartieranleitung – Aktualisierung der Biotopkartierung in Sachsen, Dresden.

SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, TASSO, SCHRÖDER, KARSTEN & CHRISTOPH SUDFELDT, HRSG. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands, Mugler Druck-Service GmbH, Radolfzell.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

LANDESDIREKTION SACHSEN
09105 Chemnitz

Stadtverwaltung Oederan
Markt 5
09569 Oederan

nachrichtlich an:
Planungsverband Region Chemnitz
Landratsamt Mittelsachsen
BPM Ingenieurgesellschaft mbH

Landkreis Mittelsachsen - Stadt Oederan
Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vBP) "Solarpark Kirchbach" mit
3. partieller Änderung Flächennutzungsplan (FNP) im Parallelverfahren
- Stand: Juni 2023
E-Mail BPM Ingenieurgesellschaft mbH vom 4. September 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Beteiligung der Landesdirektion Sachsen, Referat Raumordnung/Stadtentwicklung im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB. Nach Prüfung des Sachverhalts anhand der vorliegenden Planunterlagen gibt die Raumordnungsbehörde folgende vorläufige raumordnerische Stellungnahme ab:

Die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung kann derzeit nicht bestätigt werden.

Begründung:

1. Sachverhalt

Der Vorhabenträger Münch Green Power GmbH & Co. KG beabsichtigt auf einer gemeindeübergreifenden Fläche in den Städten Oederan, Gemarkung Kirchbach sowie Brand-Erbisdorf, Gemarkung Oberreichenbach die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage. Die Städte begleiten das Vorhaben durch die Aufstellung vorhabenbezogener Bebauungspläne sowie Änderung der Flächennutzungspläne im Parallelverfahren, in denen jeweils Fläche für Landwirtschaft dargestellt ist.

Auf dem Gebiet der Stadt Oederan ist die Ausweisung eines ca. 9,65 ha großen Sonstigen Sondergebietes Photovoltaik und Landwirtschaft beabsichtigt. Die in Karte 2 Raumnutzung im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge nach-

Ihr-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Chemnitz,
13. Oktober 2023

MACH
WAS
WICHTIGES
Arbeiten im Öffentlichen Dienst Sachsen

Postanschrift:
Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Besucheranschrift:
Landesdirektion Sachsen
Altchemnitzer Str. 41
09120 Chemnitz

www.lds.sachsen.de

Bankverbindung:
Empfänger
Hauptkasse des Freistaates Sachsen
IBAN
DE22 8600 0000 0086 0015 22
BIC MARK DEF1 860
Deutsche Bundesbank

Verkehrsverbindung:
Straßenbahnlinien
5, C11 (Rößlerstraße)
Buslinie
52 (Altchemnitzer Straße)

Für Besucher mit Behinderungen befinden sich gekennzeichnete Parkplätze vor dem Gebäude. Für alle anderen Besucherparkplätze gilt: Bitte beim Pfortendienst klingeln.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie elektronische Zugangswege finden Sie unter www.lds.sachsen.de/kontakt.

Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.lds.sachsen.de/datenschutz.

richtlich dargestellten Gas- und Produktenleitungen werden mit der Planung berücksichtigt.

Die angestrebte Doppelnutzung als Fläche zur landwirtschaftlichen Nutzung soll durch Beweidung erreicht werden. Eine separate Verwirklichung der Planung unabhängig von der Fortschreibung der Planung der Stadt Brand-Erbisdorf erscheint nicht realistisch.

Zum ca. 43,4 ha großen Planbereich auf dem Gebiet der Stadt Brand-Erbisdorf hatten wir zuletzt mit Stellungnahme vom 21. August 2023 (AZ.: C34-2417/460/11) begründet, dass die Vereinbarkeit der Planung mit den Erfordernissen der Raumordnung derzeit noch nicht bestätigt werden kann.

2. Rechtliche Grundlagen

Die vorgelegten Unterlagen wurden auf folgenden Grundlagen geprüft:

- Raumordnungsgesetz
- Gesetz zur Raumordnung und Landesplanung des Freistaates Sachsen
- Landesentwicklungsplan Sachsen (LEP)
- Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge
- Regionalplan Region Chemnitz (Satzungsbeschluss Juni 2023)

3. raumordnerische Bewertung

Für die raumordnerische Bewertung des raumbedeutsamen Vorhabens der Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage sind die landes- und regionalplanerischen Festlegungen mit Bezug auf Kapitel 4 und 5.1 LEP maßgebend. Eine abschließende Bewertung kann erst nach Fortschreibung der Planungen für die Städte Oederan und Brand-Erbisdorf unter Berücksichtigung der Hinweise in den raumordnerischen Stellungnahmen vorgenommen werden.

Entscheidungsrelevant ist Ziel Z 10.2.2 im Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge, wonach Großprojekte nur verwirklicht werden sollen, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können.

In der Raumnutzungskarte zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge erfolgten außer einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft, Landschaftsbild/Landschaftserleben für einen Teil der westlichen Fläche keine Festlegungen. Mit Karte 4 zum Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge sind ein großflächiges Gebiet mit Anhaltspunkten für schädliche stoffliche Bodenveränderungen (Kap. 3.3) sowie ein Regionaler Schwerpunkt der Grundwassersanierung (Kap. 4.2) ausgewiesen. Die Aspekte sind jeweils aus fachlicher Sicht zu bewerten und nachvollziehbar darzustellen.

Zur weiteren raumordnerischen Bewertung ist jedoch auch der in Aufstellung befindliche Regionalplan Region Chemnitz heranzuziehen, der im Juni 2023 als Satzung beschlossen und inzwischen zur Genehmigung eingereicht worden ist. Gemäß Ziel Z 3.2.3 sind im Freiraum Photovoltaik-Freiflächenanlagen nur zulässig, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend beachtet werden.

In Karte 1 ist für den östlichen Teil vollständig und für die westliche Teilfläche anteilig ein Vorranggebiet Landwirtschaft festgelegt. Gemäß Begründung zum Ziel Z 3.2.3 des Regionalplans Region Chemnitz ist die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in Vorranggebieten Landwirtschaft unzulässig. Die angestrebte Doppelnutzung ausschließlich durch Beweidung entspricht nicht den Kriterien einer weiteren landwirtschaftlichen Nutzung bei Errichtung einer Agri-PV-Anlage gemäß DIN SPEC 91434. Die Beteiligung zuständiger Stellen wird angeregt, um für den Einzelfall zu klären, in welcher Weise Belange der Landwirtschaft hinreichend berücksichtigt werden können.

In Karte 9 ist der östliche Teilbereich teilweise als Bereich mit besonderen Anforderungen an den Grundwasserschutz (Ziel 2.2.1.4) und der westliche Teilbereich als Gebiet mit potenzieller Wassererosionsgefährdung ausgewiesen. Nach Karte 11 handelt es sich um einen Schwerpunkt der Grundwassersanierung (Ziel 2.2.1.1) und ein Gebiet mit Anhaltspunkten oder Belegen für schädliche, stoffliche Bodenveränderungen.

Laut Karte 14 zum Regionalplanentwurf Region Chemnitz ist im Bereich der Planung ein Kaltluftentstehungsgebiet festgelegt. Gemäß Ziel Z 2.1.6.1 sollen siedlungsrelevante Kaltluftentstehungsgebiete so gesichert werden, dass sie ihre klimaökologische Ausgleichsfunktion erfüllen können. Zu diesem in Aufstellung befindlichen Ziel der Raumordnung soll die Begründung ergänzt werden.

Mit Karte 15 Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge – Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung – wurde im Umfeld der Planung ein Bereich mit Bedeutung für den Vogelschutz als Offenlandlebensraum /Brut und Rast dargestellt. Der Regionalplanentwurf Region Chemnitz weist laut Karte 12 ein erheblich größeres Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung aus - unter Einbeziehung des Planbereichs. Die Auseinandersetzung mit den diesbezüglichen Festlegungen in Kapitel 2.1.3 des Regionalplanentwurfs Region Chemnitz wird mit Umweltbericht in Aussicht gestellt.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass auf der Grundlage des Vorentwurfs der Planung derzeit die vollumfängliche Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Raumordnung nicht bestätigt werden kann.

Weiterhin kann auf die Stellungnahme zur 2. Änderung des FNP der Stadt Oederan mit Schreiben vom 8. September 2023 (AZ.: C34-2417/494/7) Bezug genommen werden. Für die Fortschreibung der Flächennutzungsplanung hatten wir konzeptionelle Ansätze gemäß Grundsatz G 3.2.1 im Regionalplanentwurf Region Chemnitz angeregt. Im Übrigen verzichten wir auf eine separate Stellungnahme zur 3. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Stand Vorentwurf Juni 2023.

4. Hinweise

Im Digitalen Raumordnungskataster der Landesdirektion Sachsen (DIGROK) wurde der Geltungsbereich der Bebauungsplanung unter ROK-Nr. 1230103 eingetragen. Bitte informieren Sie uns über den weiteren Fortgang des Verfahrens im Rahmen Ihrer Mitteilungs- und Auskunftspflicht gemäß § 18 SächsLPlG.

Diese Stellungnahme ergeht aus Sicht der Raumordnung. Die Abteilung Umweltschutz der Landesdirektion Sachsen hat im Zuge der Beteiligung keine Bedenken erhoben und

keine Hinweise erteilt. Den Stellungnahmen der übrigen Träger öffentlicher Belange wird nicht vorgegriffen.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

— Dieses Schreiben wurde elektronisch schlussgezeichnet und wird gem. Ziff. 31 d) S. 3 VwV Dienstordnung ohne eigenhändige Unterschrift versandt, da kein Schriftformerfordernis besteht.

Stadtverwaltung Oederan
Markt 5
09569 Oederan

BPM Ingenieurgesellschaft mbH		
EINGANG		
Eingangs-Nr.: 2023-00085		
13. OKT. 2023		
zur Prüfung:	Uke	13.10.23
geprüft:		

Datum:
Bearbeiter:
Telefon:
E-Mail:
Ihre Nachricht vom:
Ihre Zeichen:

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Verbandsgeschäftsstelle

10. Oktober 2023

3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes und Vorentwurf zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ der Stadt Oederan

Stellungnahme des Planungsverbandes Region Chemnitz im Rahmen der Beteiligung Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Der E-Mail der BPM Ingenieurgesellschaft mbH Dresden vom 4. September 2023 lag ein Link zum Internetportal der Stadt Oederan bei, über das folgende Unterlagen (jeweils in der Fassung vom 23. Juni 2023) einsehbar und herunterladbar waren:

- 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan „Solarpark Kirchbach“ - Begründung und Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000 sowie Planzeichnung im Maßstab 1:10.000
- vorhabenbezogener Bebauungsplan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“ mit Begründung und Planzeichnung im Maßstab 1:5.000
- Umweltinformationen zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Planungsverband Region Chemnitz wurde mit o. g. Schreiben um Stellungnahme zur 3. partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan und zum Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kirchbach“ der Stadt Oederan gebeten.

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Oederan hat am 23. Februar 2023 beschlossen, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (vBPI) „Solarpark Kirchbach“ aufzustellen, parallel hierzu den Flächennutzungsplan (FNP) in diesem Bereich zu ändern. Der Geltungsbereich der 3. partiellen Änderung des FNP und des vBPI weist eine Fläche von ca. 9,6 Hektar auf, die derzeit landwirtschaftlich genutzt wird. Im Norden wird die Fläche durch die K7753 „Oberreichenbacher Straße“ und im Süden durch die Gemarkungs- und Gemeindegrenze zur Stadt Brand-Erbisdorf begrenzt, welche ein Aufstellungsverfahren für ein gleichartiges Vorhaben auf unmittelbar angrenzenden Flächen der Gemarkung Oberreichenbach führt. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich der 3. partiellen Änderung des FNP und des vBPI umfasst die Flurstücke 305, 307, 308 und 309 (westlicher Teilgeltungsbereich) sowie 312/1, 312/2 und 323 (östlicher Teilgeltungsbereich) der Gemarkung Kirchbach der Stadt Oederan.

Beurteilungsgrundlagen

Beurteilungsgrundlage für das Vorhaben ist der in Kraft getretene Regionalplan Chemnitz-Erzgebirge (SächsABI Nr. 31/2008 vom 31. Juli 2008) einschließlich der 1. Teilfortschreibung

Regionale Vorsorgestandorte (SächsABI Nr. 44/2004 vom 28. Oktober 2004) und der 2. Teilfortschreibung Windenergienutzung (SächsABI Nr. 42/2005 vom 20. Oktober 2005).

Weitere Beurteilungsgrundlage ist der Regionalplan Region Chemnitz in der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (RPI-S RC). Die darin enthaltenen Ziele sind entsprechend § 3 (1) Nr. 4 Raumordnungsgesetz (ROG) in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung und somit als sonstige Erfordernisse der Raumordnung nach § 4 (1) ROG in Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Regionalplanerische Beurteilung

Aus regionalplanerischer Sicht bestehen gegen die 3. partielle Änderung des FNP als auch gegen die Aufstellung des vBPI **erhebliche Bedenken**.

In der Begründung des Bebauungsplanes und der 3. partiellen Änderung des FNP ist sich mit den regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen auseinanderzusetzen, denn Bauleitpläne sind gemäß § 1 (4) BauGB den Zielen der Raumordnung anzupassen. Dies erfolgte u. E. nicht in ausreichendem Umfang.

Der nordöstliche Teil des westlichen Teilgebietes und die gesamte östliche Teilfläche liegen gemäß Karte 1.1 „Raumnutzung“ des RPI-S RC in einem Vorranggebiet Landwirtschaft (vgl. Kap. 2.3.1). Entsprechend der Vorgabe der Landesplanung (Ziel Z 4.2.1.1 LEP 2013) erfolgte im RPI-S RC die Festlegung von mindestens 35 % der regionalen landwirtschaftlichen Nutzfläche als Vorranggebiete Landwirtschaft. Zur Ausweisung der Vorranggebiete Landwirtschaft wurden die landwirtschaftlichen Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III (mittel) bis V (sehr hoch) der 5-stufigen Skala der Bodenfunktionskarte 1:50.000 des Freistaates Sachsen herangezogen. Für die Vorranggebiete Landwirtschaft im Bereich der geplanten Photovoltaicfreiflächenanlagen (PVFFA) existieren landwirtschaftliche Nutzflächen mit einer natürlichen Bodenfruchtbarkeit der Stufe III der Bodenfunktionskarte 1:50.000. Die vorhandenen Böden bieten damit beste Voraussetzungen für eine produktive landwirtschaftliche Nutzung. Die Fläche wird momentan teilweise als Ackerland und als Grünland genutzt.

Gemäß Karte 2 „Raumnutzung“ des RPI C-E liegt der westliche Bereich der westlichen Teilfläche in einem Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft (Landschaftsbild/Landschaftserleben). Ebenso ist in Karte 8 „Kulturlandschaftsschutz“ des RPI-E RC westlich an das Vorhaben anschließend die regional bedeutsame landschaftsbildprägende Erhebung „Ranisberg“ festgelegt, eine Festlegung, die ebenso bereits in Karte 5.2 des RPI C-E erging. Entsprechend Grundsatz G 3.2.1 des RPI C-E soll die landschaftliche Attraktivität der Region gesteigert werden. Schwerpunkte liegen in den Landschaftsräumen mit hoher landschaftsästhetischer Wertigkeit sowie Erlebniswirksamkeit (schutzbedürftige Bereiche) und in den siedlungsnahen Freiräumen. Das Landschaftsbild soll dabei in seiner natur- und kulturlandschaftlichen Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie räumlichen Differenziertheit bewahrt und dem Charakter der Landschaft entsprechend gestaltet werden. Die luft- und lärmhygienischen Erlebnisvoraussetzungen für die naturbezogene Erholung sollen gefördert, Bauwerke landschaftsgerecht errichtet werden. Analog besagt der Grundsatz G 2.1.2.1 des RPI-S RC, dass die Landschaften der Region in ihrer naturraumtypischen Struktur mit ihren charakteristischen Nutzungsformen und -strukturen sowie ihren spezifischen Orts- und Landschaftsbildern erhalten werden sollen. Ihre Identität und Verschiedenartigkeit sollen bewahrt, die landschaftliche Attraktivität insgesamt weiter erhöht werden. Schwerpunkte liegen hierbei in den in der Karte 8 festgelegten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Kulturlandschaftsschutz sowie in den siedlungsnahen Freiräumen. Konflikte mit diesen regionalplanerischen Ziel- und Rahmensetzungen sind im Planungsverfahren auszuschließen.

Gemäß Karte 11 „Sanierungsbedürftige Bereiche der Landschaft“ des RPI-S RC liegt der südliche Rand des Geltungsbereiches beider Teilflächen in einem regionalen Schwerpunktgebiet für Strukturanreicherung. So soll in diesen Gebieten entsprechend dem Ziel Z 2.1.4.3 des

RPI-S RC der Bestand an Flurgehölzen, wie Baumreihen, Alleen, Hecken, Einzelgehölzen, Feldholzinseln und Streuobstwiesen sowie weiteren ökologisch relevanten Kleinstrukturen (z. B. Säume) entlang von Wegen, Straßen, Gewässern, Reliefstrukturen und Nutzungsgrenzen unter Berücksichtigung von Biotopverbundgesichtspunkten erhöht werden. Hierzu ergeht ebenso der Hinweis, dass zwischen beiden Teilflächen des Vorhabens, jedoch mit der westlichen Teilfläche randlich überlagernd, ein gemäß § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 SächsNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop vom Typ „Magere Frischwiese“ (ID 5145§10024) liegt. So sind Handlungen, die zur Zerstörung oder einer sonstigen erheblichen Beeinträchtigung dieser Biotope führen können, verboten. Das Vorkommen von letzterem, auch im Sinne des vornehmlichen Offenland-Charakters, der das geplante Vorhaben umgebenden Landschaft, ist ebenso i. V. m. den gemäß der Artdatenbank (ZenA-Datenbank) des Freistaates Sachsen dort vorkommenden bodenbrütenden Vogelarten Feldlerche und Kiebitz zu sehen. Sollte das geplante Vorhaben weiterverfolgt werden, wird zu diesem Themenkomplex, auch i. V. m. einer ggf. durchzuführenden Standortalternativenprüfung, die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde empfohlen.

Beide Teilflächen liegen gemäß Karte 12 „Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung“ des RPI-S RC im Offenlandlebensraum Brut und Rast „Offenland um Gahlenz“. Das Gebiet ist für brütende und rastende Vogelarten des Offenlandes von regionaler Bedeutung.

Entsprechend den Bestandsangaben des Gebietes ist mit dem Vorkommen weiterer, über die oben bereits erwähnten Arten hinaus, wiesenbrütender und rastender Arten zu rechnen. Gemäß Ziel Z 2.1.3.7 des RPI-S RC sollen die in der Karte 12 festgelegten Zugkorridore sowie Rast- und Sammelplätze großräumig ziehender Vogelarten in ihrer Funktionsfähigkeit erhalten werden. Ebenso ist gemäß Grundsatz G 2.1.3.8 des RPI-S RC innerhalb der in der Karte 12 festgelegten Gebiete mit besonderer avifaunistischer Bedeutung bei raumbedeutsamen Vorhaben und Nutzungsänderungen die jeweilige Funktion als Lebensraum für Vögel zu berücksichtigen.

Aus Gründen der thematischen Überschneidung mit dem vorhergehenden Sachverhalt gilt auch hierzu: Die frühzeitige Abstimmung mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde wird ausdrücklich empfohlen.

Die zur regionalplanerischen Beurteilung vorliegende Planung widerspricht aufgrund ihrer Lage zudem dem Ziel Z 2.2.1.9 des Landesentwicklungsplanes 2013, nach welchem die Zersiedelung der Landschaft zu vermeiden ist. Besonders in Kumulation der auch in benachbarten Gemeinden geplanten Vorhaben bzgl. PVFFA ist nicht nur die Zersiedelung der Landschaft eine Folge, sondern auch das durch Naturraum- und Landschaftszerschneidung beeinträchtigte Bewegungsverhalten wandernder Tierarten betroffen (zur Thematik Biotopverbund siehe auch Kapitel 2.1.3 des RPI-S RC).

Entsprechend Ziel Z 1.1.7 des RPI-S RC ist die Entwicklung der Baugebiete durch die Kommunen hinsichtlich Größenordnung und Schwerpunktsetzung darauf zu richten, die Flächeninanspruchnahme im Außenbereich zu minimieren (siehe auch Kap. 2.2.1 „Siedlungswesen“ und 2.2.2 „Stadt- und Dorfentwicklung“ LEP 2013).

Aufgrund der Flächeninanspruchnahme durch das Vorhaben innerhalb landwirtschaftlicher Nutzflächen besteht aus Sicht des Planungsverbandes ein Konflikt mit dem Ziel Z 10.2.2 des Regionalplanes Chemnitz-Erzgebirge sowie des Ziels Z 1.1.7 RPI-S RC, in dem die Errichtung von Systemen zur solaren Stromgewinnung bevorzugt auf Siedlungen bzw. in Verbindung mit Bauwerken, auf versiegelten, brachgefallenen oder anderweitig nicht nutzbaren Flächen erfolgen soll. Im Freiraum sollen Großprojekte > 1MWp nur aufgestellt werden, wenn Belange der Land- und Forstwirtschaft, des Naturschutzes, des Hochwasserschutzes und des Schutzes der Kulturlandschaft nicht entgegenstehen oder hinreichend berücksichtigt werden können. Der Planungsverband Region Chemnitz sieht insbesondere Belange des Naturschutzes und der Landwirtschaft beeinträchtigt.

Des Weiteren wird im Zusammenhang mit der Planung im Hinblick auf die Ziele der Klimaschutz- und Umweltprogramme der Bundesrepublik, hier Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz - EEG 2023) darauf hingewiesen, dass auch weiterhin keine allgemeine Privilegierung der PVFFA im Außenbereich nach Baurecht erfolgt. Im Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht erfolgte ausschließlich die Privilegierung der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Autobahnen oder Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 Metern, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn (siehe Gesetz zur sofortigen Verbesserung der Rahmenbedingungen für die erneuerbaren Energien im Städtebaurecht vom 4. Januar 2023 - Bundesgesetzblatt Teil I 2023 Ausgegeben zu Bonn am 11. Januar 2023 Nr. 6, hier § 35 (1) Nr. 8 BauGB). Die Stadt Oederan verfügt über privilegierte Bereiche entlang der Bahnstrecke Dresden – Chemnitz – Zwickau.

Somit sind PVFFA auch weiterhin nicht zwingend an den Außenbereich gebunden, auch wenn gemäß § 2 Besondere Bedeutung der erneuerbaren Energien/EEG 2023 die Errichtung und der Betrieb von Anlagen sowie den dazugehörigen Nebenanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen. Die Nutzung erneuerbarer Energien kann jedoch als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen eingebracht werden, bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausgasneutral ist.

Die Sächsische Staatsregierung hat am 31. August 2021 die Photovoltaik-Freiflächenverordnung (PVFVO) gemäß § 37c Abs. 2 EEG 2023 beschlossen. Damit werden Photovoltaik-Freiflächenanlagen auf landwirtschaftlich als Acker- oder Grünland genutzten Flächen in benachteiligten Gebieten für die EEG-Förderung geöffnet. Hier ist festzustellen, dass sich der Geltungsbereich des vBPI nicht innerhalb der Gebietskulisse befindet.

Innerhalb des Stadtgebietes Oederan soll die Inanspruchnahme der landwirtschaftlichen Nutzflächen durch drei bereits in Aufstellung befindliche Bebauungspläne erfolgen:

- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Gahlitz“ (ca. 67 Hektar/Entwurf vom Januar 2023)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Memendorf“ (ca. 112 Hektar/Entwurf vom Juli 2023)
- vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ (ca. 9,6 ha/Vorentwurf vom Juni 2023)

Von einer weiteren, dem Planungsverband 2021 vorliegenden Anfrage eines Investors, die dem Stadtrat der Stadt Oederan vorgestellt wurde, soll offenbar Abstand genommen werden (Münch Energie Kirchbach/Görbersdorf, ca. 135 Hektar/April 2021). In der Begründung des Bebauungsplanes „Sondergebiet Agrarverträgliche Photovoltaik Memendorf“ der Stadt Oederan wird ausgeführt, dass keine weiteren landwirtschaftlich genutzten Flächen in Oederan in Anspruch genommen werden sollen, da die besseren Ackerflächen der Nahrungsmittelproduktion vorbehalten bleiben sollen. Nun wird erneut mit der vorliegenden Planung in engem zeitlichen Zusammenhang (innerhalb eines Zeitraums von 2 Monaten) eine weitere Planung für eine PVFFA auf einer landwirtschaftlichen Fläche zur regionalplanerischen Beurteilung vorgelegt. Eine städtische Konzeption ist nicht mehr erkennbar. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass die Siedlungsfläche der Stadt Oederan ca. 543 ha beträgt, die für PVFFA (im Planungsverfahren befindliche) beanspruchte Fläche inzwischen in Summe 158 ha beträgt und dem Planungsverband Region Chemnitz für weitere 200 ha Anfragen vorliegen.

Sollte trotz der regionalplanerischen Bedenken an der Planung festgehalten werden, ist eine Standortalternativenprüfung zur Realisierung der Anlage unter Berücksichtigung der o. g. vorrangig zu nutzenden Flächen durchzuführen und zu dokumentieren. Zudem ist der Bebauungsplan als befristeter Bebauungsplan gemäß § 9 (2) BauGB aufzustellen, um die Nachnutzung als landwirtschaftliche Nutzfläche zu ermöglichen. Die Nachnutzung ist im befristeten vorhabenbezogenen Bebauungsplan festzusetzen. In der 3. partiellen Änderung des FNP ist zu verankern,

dass es sich um eine befristete Nutzungsänderung handelt. Auch in der 3. partiellen Änderung des FNP ist die Nachnutzung als Fläche für die Landwirtschaft darzustellen.

Bitte beachten Sie die neue Beurteilungsgrundlage des Regionalplanes Region Chemnitz entsprechend der Fassung des Satzungsbeschlusses vom 20. Juni 2023 (siehe: https://www.pv-rc.de/cms/regionalplan_rc_93_satzungsbeschluss.php). Die Aussagen in der Begründung auf Seite 8 sind entsprechend zu aktualisieren. Wir möchten an dieser Stelle zudem darauf hinweisen, dass in der bei der Erstellung des Bebauungsplanes zu berücksichtigenden Fassung des Regionalplans Region Chemnitz (Satzungsbeschluss vom 20. Juni 2023) im Vergleich zum Entwurf des Regionalplans (Stand: Mai 2021) in Teilen eine neue Nummerierung der Kapitel bzw. der Ziele und Grundsätze erfolgte (z. B. ist Ziel Z 3.2.7 des Entwurfes jetzt Ziel Z 3.2.3). Wir bitten um entsprechende Beachtung und Anpassung der Bezüge. Bei Bedarf stellen wir Ihnen eine Übersicht zu den erfolgten Änderungen zur Verfügung. Entgegen der Aussage auf Seite 9 der Begründung kann die Verbindlichkeit des Regionalplanes Region Chemnitz innerhalb des nächsten halben Jahres erfolgen.

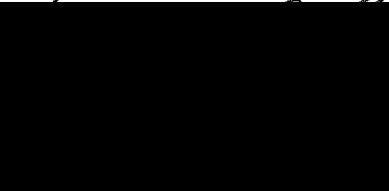
Verfahrenshinweis

Die Stellungnahme ergeht ausschließlich aus Sicht der Regionalplanung. Im Hinblick auf die sich im Übrigen aus § 2 ROG und dem Landesentwicklungsplan Sachsen ergebenden Erfordernisse der Raumordnung wird auf die Stellungnahme der Landesdirektion Sachsen als Raumordnungsbehörde verwiesen.

Zu gegebener Zeit ist der Planungsverband Region Chemnitz schriftlich über das Ergebnis der Abwägung und die Bekanntmachung der Satzung bzw. über das Wirksamwerden der 3. partiellen Änderung des FNP zu informieren bzw. erneut am Verfahren zu beteiligen. Gleichzeitig bittet der Planungsverband im Rahmen der Amtshilfepflicht gemäß § 4 i. V. m. § 5 (1) Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) um die Übersendung der in Kraft getretenen Planungsunterlagen.

Für Fragen steht Ihnen die Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes Region Chemnitz gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Verteiler
Landesdirektion Sachsen, Ref. 34
LRA Mittelsachsen
BPM Ingenieurgesellschaft mbH Dresden

SÄCHSISCHES LANDESAMT FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND GEOLOGIE
Pillnitzer Platz 3 | 01326 Dresden

per E-Mail
l.kern@bpm-ingenieure.de
d.gerges@bpm-ingenieure.de

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Ammonstraße 70
01067 Dresden

3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan für den Bereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Solarpark Kirchbach“ - Vorentwurf

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit diesem Schreiben erhalten Sie die Stellungnahme des Sächsischen Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG) als Träger öffentlicher Belange.

Wir weisen darauf hin, dass im LfULG nur die Belange

- Fluglärm
- Anlagensicherheit / Störfallvorsorge
- natürliche Radioaktivität
- Fischartenschutz und Fischerei und
- Geologie

Gegenstand der Prüfung sind. Die Prüfung weiterer Belange ist auf Grund fehlender Zuständigkeit nicht möglich.

Wir haben die Prüfung und Einschätzung u.a. auf der Grundlage des Inhalts der unter den Gliederungspunkten 2.1 und 3.1 aufgeführten Unterlagen vorgenommen.

1 Zusammenfassendes Prüfergebnis

Aus Sicht des LfULG stehen dem Vorhaben keine Bedenken entgegen.

Wir empfehlen, im Rahmen der weiteren Planbearbeitung die unter Punkt 3 folgenden geologischen Hinweise zu berücksichtigen.

Gegenwärtig liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor.

Ihr/-e Ansprechpartner/-in

Durchwahl

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom
04.09.2023

Aktenzeichen
(bitte bei Antwort angeben)

Dresden,
11. Oktober 2023

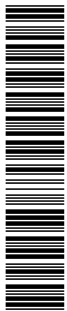
15 Jahre *Täglich für ein gutes Leben.*

Besucheranschrift:
Sächsisches Landesamt für Umwelt,
Landwirtschaft und Geologie
August-Böckstiegel-Straße 3
01326 Dresden

www.lfulg.sachsen.de

Verkehrsverbindung:
Buslinie 63, 83 und Linie P
Haltestelle Pillnitzer Platz

Für Besucher mit Behinderungen
befinden sich gekennzeichnete
Parkplätze vor dem Haus
August-Böckstiegel-Straße 1.



2023/166286

Die Belange des Fluglärms, Belange der Anlagensicherheit / Störfallvorsorge sowie Belange des Fischartenschutzes bzw. der Fischerei sind nicht berührt.

2 Natürliche Radioaktivität

2.1 Unterlagen

- [1] Kataster für Natürliche Radioaktivität in Sachsen, basierend auf Kenntnissen über den Altbergbau, Uranerzbergbau der Wismut und Ergebnissen aus dem Projekt „Radiologische Erfassung, Untersuchung und Bewertung bergbaulicher Altlasten“ (Altlastenkataster) des Bundesamtes für Strahlenschutz.

2.2 Prüfergebnis

Gegenwärtig [1] liegen uns keine Anhaltspunkte über radiologisch relevante Hinterlassenschaften für dieses Plangebiet vor. Zum vorliegenden Vorhaben bestehen daher nach derzeitigem Kenntnisstand keine Bedenken.

3 Geologie

3.1 Unterlagen

- [1] Schreiben der BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden vom 04.09.2023, Lydia Kern zu o. g. Vorhaben mit digitalen Unterlagen [2]
- [2] Stadt Oederan: Vorentwurf 3. partielle Änderung des Flächennutzungsplanes bestehend aus Planurkunde und Begründung, aufgestellt durch BPM Ingenieurgesellschaft mbH Büro Dresden; 23.06.2023
- [3] Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie (LfULG): Archiv-, Datenbank- und Kartenmaterial der Abteilung Geologie mit digitaler geologischer Karte GK50 Erzgebirge / Vogtland, Blatt Flöha Nr. L5144, M. 1 : 50.000
- [4] Landesentwicklungsplan des Freistaates Sachsen 2013, Karte 10 – Klassifizierung der Vorkommen von Steine- und Erden-Rohstoffen, aktiver Steine-Erden-Bergbau

3.2 Prüfergebnis

Nach Prüfung der öffentlichen Belange bestehen aus geologischer Sicht zum o. g. Planvorhaben auf dem derzeitigen Kenntnisstand keine Bedenken. In der weiteren Planung und hinsichtlich Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung empfehlen wir, nachfolgende Hinweise zu berücksichtigen.

3.3 Hinweise

3.3.1 Rohstoffgeologie

Etwa die Hälfte des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes überlagert sich mit dem Verbreitungsgebiet eines Festgesteinsvorkommens (Gneisvorkommen Oberreichenbach W). Dieses ist in [4] mit einer niedrigen Sicherungswürdigkeit aufgeführt.

Die Karte 10 des Landesentwicklungsplanes [4] ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.landesentwicklung.sachsen.de/download/Landesentwicklung/karte10-steine-erden.pdf>

Eine Gewinnung des Gneises ist nach jetzigem Kenntnisstand aktuell nicht geplant. Wir bitten Sie dennoch die in [2] gezeigten Umrisse des Bebauungsplanes beizubehalten, um nicht noch einen größeren Teil des Vorkommens für potentielle künftige Abbauvorhaben zu blockieren.

Wir bitten darum, das Rohstoffvorkommen und seine Sicherungswürdigkeit [4] in allen zukünftigen Planungen und dazugehörigen grafischen Darstellungen zu berücksichtigen.

3.3.2 Allgemeine geologische und hydrogeologische Situation im Plangebiet

Das natürliche geologische Profil wird zuoberst durch eine Mutterbodenschicht abgeschlossen. Die westliche Planfläche überlagert die fluviatile Talursprungsmulde des annähernd S-N verlaufenden Kirchbaches. Innerhalb der Aue werden oberflächlich Aueablagerungen aus Auelehm (Ton, Schluff) und Auesand mit Auekies erwartet. Unter den Aueablagerungen und außerhalb der Aue folgt oberflächennah geringmächtiger, eiszeitlich abgelagerter Gehängelehm bis Hangschutt. Der darunter anstehende Festgesteinsuntergrund wird am Standort durch metamorphes Kristallingestein in Form von Gneis (Zweiglimmerparagneis) gebildet.

Aus hydrogeologischer Sicht stellen die sandig-kiesigen Auesedimente zusammen mit den rolligen Zersatzbildungen des unterlagernden Festgesteins einen lokal begrenzten oberen Porengrundwasserleiter dar. In der Aue ist ein zusammenhängender Grundwasserhorizont möglich. Es sind oberflächennahe Grundwasseranschnitte und je nach lehmiger Überdeckung auch gespannte Grundwasserverhältnisse im Auenbereich zu erwarten. Die Grundwasserführung ist saisonalen und witterungsbedingten Schwankungen unterlegen. Daher wird innerhalb der Talaue/Talursprungsmulde ein verstärkter Grundwasserabfluss vor allem nach der Schneeschmelze im Frühjahr sowie nach niederschlagsreichen Perioden auftreten.

Außerhalb der Bachaue ist oberflächennahes Grundwasser aus dem Zwischenabfluss innerhalb des Hangschuttes und der stückig ausgebildeten Gneis-Verwitterungszone anzutreffen. Der Zwischenabfluss folgt dem morphologischen Gefälle in Richtung Tälchen. Er unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. In Trockenperioden können auch ungesättigte Verhältnisse im Zwischenabfluss-Grundwasserleiter vorkommen.

Der unverwitterte Gneis stellt einen Kluftgrundwasserleiter dar. Hier zirkuliert Grundwasser auf hydraulisch wirksamen Trennflächen wie Kluft- und Störungszonen.“

3.3.3 Baugrunduntersuchungen

Für eine sichere Planung und Bauvorbereitung empfehlen wir der Bauherrschaft zur Prüfung der Gründungsmöglichkeiten eine standortkonkrete und auf die Bauaufgabe ausgerichtete Baugrunduntersuchung nach DIN 4020 bzw. DIN EN 1997-2.

3.3.4 Regelung Geologiedatengesetz (GeolDG)

Hinsichtlich der notwendigen Bohranzeige und Bohrergebnismitteilung verweisen wir auf das Geologiedatengesetz (GeolDG). Geologische Untersuchungen wie Baugrundbohrungen sind dem LfULG nach GeolDG spätestens zwei Wochen vor Beginn anzuzeigen (§ 8 GeolDG). Für diese Anzeigen wird das Online-Portal des LfULG „ELBA.SAX“ empfohlen. Spätestens drei Monate nach dem Abschluss der geologischen Untersuchungen

sind die dabei gewonnenen Bohrprofile und Laboranalysen und spätestens sechs Monate nach dem Abschluss sind Bewertungsdaten wie Einschätzungen, Schlussfolgerungen oder Gutachten an unsere Einrichtung zu übergeben (§ 9, 10 GeoIDG).

3.3.5 Übergabe von Ergebnisberichten

Wurden oder werden im Auftrag der Gemeinde oder anderer öffentlicher Einrichtungen Erkundungen mit geowissenschaftlichem Belang durchgeführt, wie z. B. geologische Bohrungen, Baugrundgutachten, hydrogeologische Untersuchungen etc., bitten wir die planungsverantwortliche Stelle unter Verweis auf § 15 des SächsKrWBodSchG um Zusendung der Ergebnisse.

3.3.6 Geologische Daten

Die geologischen Informationen zum Planungsraum sind aus der geologischen Karte [3] ersichtlich. Unter der Internetadresse <http://www.geologie.sachsen.de> (Link "Digitale geologische Karten") lassen sich die allgemeinen geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse auf den interaktiven Karten des LfULG zu geologischen Themen einsehen.

3.3.7 Anlagenrückbau nach Nutzungsaufgabe

Für einen noch festzusetzenden Anlagenrückbau empfehlen wir zur Wiederherstellung des natürlichen geologischen Profils, alle unterirdischen Bauteile und Leitungen aus dem Plangebiet rückstandsfrei zu entfernen.

Mit freundlichen Grüßen



Dieses Schreiben wurde elektronisch erstellt und ist auch ohne Unterschrift gültig.



BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

Landesgeschäftsstelle



Leipzig, 13. Oktober 2023

Per E-Mail: l.kern@bpm-ingenieure.de

wg. Vorentwürfe vbBPlan Sondergebiet „Solarpark Kirchbach“ und 3. Änderung FNP der Stadt Oederan im Parallelverfahren

Ihr Schreiben vom 4. September 2023.

Unser Zeichen: [REDACTED] (bitte stets angeben)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V., im Folgenden NABU Sachsen, bedankt sich für die Zustellung der Unterlagen.

In dem Verwaltungsverfahren

wird folgende

umweltrelevante
Stellungnahme

abgegeben:

Der NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Sachsen e. V. stimmt dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan nicht zu.

NABU (Naturschutzbund Deutschland)
Landesverband Sachsen e. V.
Löbauer Straße 68
04347 Leipzig
Tel. +49 (0)341 33 74 15-0
Fax +49 (0)341 33 74 15-13
landesverband@NABU-Sachsen.de
www.NABU-Sachsen.de

Geschäftskonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE93 3702 0500 0001 3357 00
BIC BFSWDE33XXX

Steuer-Nr. 232 / 140 / 07118

Spendenkonto
Bank für Sozialwirtschaft
IBAN DE66 3702 0500 0001 3357 01
BIC BFSWDE33XXX

Der NABU Sachsen ist ein staatlich anerkannter Naturschutzverband. Spenden und Beiträge sind steuerlich absetzbar.

I. Sachverhalt

Die Stadt Oederan im Landkreis Mittelsachsen beabsichtigt mit den im Parallelverfahren behandelten vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ und der 3. Änderung des Flächennutzungsplans die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung eines Solarparks in der Gemarkung Kirchbach zu schaffen. Die Fläche wird bisher konventionell bewirtschaftet.

II. Bewertung

Der NABU Sachsen stimmt den Bauleitplänen nicht zu. Der NABU Sachsen wurde an den Bauleitplanverfahren entsprechend § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange beteiligt. Der Aufgabenbereich des NABU Sachsen, wie er nach § 2 Abs. 2 seiner Satzung festgesetzt ist, wird durch die Planung berührt. Bei Umsetzung des Vorhabens ist von erheblichen, insbesondere unvorhergesehenen, Umweltbeeinträchtigungen auszugehen. Der NABU Sachsen tritt dem Vorhaben entgegen.

1. Unzureichende Berücksichtigung der regionalplanerischen Entscheidung

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Es handelt sich raumordnungsrechtlich um ein VRG Landwirtschaft (vgl. Begründung zum Vorentwurf FNP, S. 9.). Dieser regionalplanerischen Entscheidung ist hier besondere Bedeutung beizumessen. Denn die Fläche stellt ein „Gebiet mit *„besonderer avifaunistischer Bedeutung“* dar. „In Karte 12 ist im Bereich des Plangebietes ein Gebiet mit *„besonderer avifaunistischer Bedeutung“* (Z 2.1.3.7, G 2.1.3.8), in Karte 13 ein *„relevanter Raum“* für Fledermäuse (G 2.1.3.9) verzeichnet. Die Belange des Artenschutzes werden, in dem den Entwurfsunterlagen beizufügenden Umweltbericht mit Artenschutzfachbeitrag und Einzelartkartierungen behandelt.“(Ebenda.)

Ein solches Gebiet besonderer avifaunistischer Bedeutung sollte vor dem Hintergrund des rasanten Rückganges insbesondere der Offenlandarten von Bebauung freigehalten werden. Dies umfasst hier auch eine Bebauung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen im Rahmen des energiewirtschaftlich gewollten und klimaverträglich erforderlichen Ausbau der erneuerbaren Energien (vgl. § 2 EEG). Der

NABU Sachsen versteht den Klimaschutz als naturverträglichen Klimaschutz und fordert daher im Umgang mit der Klimaschutzkrise auch stets die Biodiversitätskrise mitzudenken. Die je nach konkreter Ausgestaltung biodiversitätsfördernden Maßnahmen – wie etwa dem Anlegen von Blühstreifen – für einen naturverträglichen Photovoltaikanlagenausbau sind allerdings lediglich unter Berücksichtigung weiterer Aspekte zu verstehen. Der NABU Sachsen verweist insoweit auf das Positionspapier des NABU-Bundesverbandes „Solarparks naturverträglich ausbauen“.

<https://www.nabu.de/imperia/md/content/nabude/energie/solarenergie/220330-nabu-positionspapier-solarenergie-solarparks-naturvertraeglicher-ausbau.pdf>

(zuletzt aufgerufen am 13. Oktober 2023; 13:13 Uhr)

2. Zu geringer Reihenabstand

Der in der Begründung beabsichtigte Mindestabstand der Modulreihen von 1,5 m – 3,0 m ist zu gering (vgl. *Begründung zum Bebauungsplan*, S. 16). Das o. g. Positionspapier sieht für einen naturverträglichen Photovoltaikanlagenausbau vielmehr einen Reihenabstand von mindestens 3,0 m vor (*Solarparks naturverträglich ausbauen*, S. 10). „Unabhängig von Ausgleichsverpflichtungen aus der Eingriffsregelung ist bei der Ausgestaltung von Solarparks für deren Naturverträglichkeit ein Reihenabstand zwischen den Modulen von mindestens drei Metern einzuhalten. Für ökologisch optimierte Solarparks gelten maximal 40 Prozent modulbedeckter Fläche.“ (a. a. O., S. 3.)

3. Forderung eines Artenschutzfachbeitrages

Es wird aufgrund der Qualität als Gebiet mit besonderer avifaunistischer Bedeutung die Erstellung des beabsichtigten artenschutzrechtlichen Fachbeitrages gefordert.

Um Zustellung der Abwägung wird gebeten. Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen





BPM Ingenieurgesellschaft
Büro Dresden
Ammonstraße 70
01067 Dresden

seit 1908 aktiv für
Naturschutz · Denkmalpflege ·
Heimatgeschichte · Volkskunde

01067 Dresden, Wilsdruffer Str. 11/13
Tel.: 0351/4956153 Fax: 0351/4951559

BPM Ingenieurgesellschaft mbH		
EINGANG		
Eingangs-Nr.: 2023-00084		
13. OKT. 2023		
zur Prüfung:	Uke	13.10.23
geprüft:		

Unser AZ: [REDACTED]
Bearbeiterin: [REDACTED]
Ihr AZ: --
Schreiben vom: 04.09.2023

12.10.2023

Frühzeitige Beteiligung vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“, Stadt Oederan und Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan sowie Brand-Erbisdorf

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesverein Sächsischer Heimatschutz e.V. bedankt sich für die Beteiligung am o.g. Verfahren.

Zur geplanten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan sowie der Stadt Brand-Erbisdorf im Zusammenhang mit dem Bauleitplanverfahren „Solarpark Kirchbach“ werden wir uns erst äußern, wenn im nächsten Planungsschritt ein vollständiger Umweltbericht einschließlich einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie weitere relevante Gutachten vorliegen.

Auf einer Fläche von ca. 10 ha soll im Grenzbereich der Städte Oederan und Brand-Erbisdorf eine Photovoltaik-Anlage entstehen. In den aktuell zur Verfügung gestellten Unterlagen fällt auf, dass unterschiedliche Begriffe benutzt werden: Solarpark, Photovoltaik-Freiflächenanlage oder Sondergebiet Photovoltaik und Landwirtschaft. Das führt zu Irritationen und verschleiert die Zweckbestimmung bzw. das Planungsziel und letztendlich die Hauptnutzung der Fläche. Daher ist es aus unserer Sicht dringend geboten als ersten Schritt bei der Fortführung der Planung das Planungsziel eindeutig begrifflich zu beschreiben und die entsprechende Zweckbestimmung festzulegen.

In den Begründungen zum Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ und zur 3. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Oederan wird als Planungsziel die Ausweisung eines Sondergebiets mit der Zweckbestimmung Photovoltaik und Landwirtschaft genannt. Das heißt, es soll eine Agri-PV-Anlage auf dem zu bewirtschaftenden Grünland errichtet werden. Bei Agri-PV-Anlagen wird die landwirtschaftliche Hauptnutzung, hier Grünlandwirtschaft, erhalten und die Produktion von elektrischem Strom aus Sonnenenergie ist dieser Nutzung untergeordnet.

Zum Detaillierungsgrad des Umweltberichts und weiterer für die Planung relevanter Gutachten

Im Umweltbericht sind Wirkungsprognosen für die Schutzgüter Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Klima und Luft, Mensch bzw. menschliche Gesundheit sowie kulturelle Güter, aber auch für das Landschaftsbild einschließlich der landschaftsbezogenen Erholung durchzuführen. Zudem ist in einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung darzulegen, ob und in welchem Umfang Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 – 3 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für europarechtlich geschützte und national gleichgestellte Arten erfüllt sind. Liegen Verbotstatbestände vor, sind entsprechende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen abzuleiten. Im Falle des Zutreffens des Verbotstatbestandes – Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG – müssen prognosesichere, wissenschaftlich bestätigte und kurzfristig umsetzbare vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) entwickelt werden. Die entwickelten Maßnahmen müssen bei Baubeginn ihre volle ökologische Funktionsfähigkeit erreicht haben und von den betroffenen Tierarten bereits besiedelt sein. Nur so wird die Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 BNatSchG erfüllt.

Für die Bewertung der landschaftsästhetischen Auswirkungen durch die Agri-PV-Anlage fordern wir folgendes Vorgehen: Das Landschaftsbild ist nach § 1 Abs. 1 BNatSchG im Hinblick auf die Kriterien Vielfalt, Eigenart, Schönheit, aber auch Erholungswert (Erlebnis- und Aufenthaltsqualität) der Landschaft zu analysieren. Des Weiteren sind die Wirkfaktoren der Anlage wie Modulführung, Modulhöhe sowie räumliche und visuelle Reichweite einzubeziehen. Hierfür sind folgende Analysen unumgänglich:

- Sichttraumanalysen und virtuelle Modelle bzw. Fotomontagen zur Bewertung von wo aus und in welcher Intensität die geplante Anlage künftig zu sehen sein wird
- Bestimmung des zu erwartenden Sichtraums und der räumlichen Reichweite der visuellen Wirkungen
- sachlich und räumlich differenzierte Bewertung der Empfindlichkeit und Bedeutung des Landschaftsbildes im betroffenen Sichtraum, hier Unterscheidung zwischen direkter Betroffenheit durch Flächeninanspruchnahme und indirekten visuellen Wirkungen. Das heißt das Landschaftsbild, aber auch die Erholungsleistung ist nicht nur für das unmittelbare Plangebiet zu bewerten, sondern auch außerhalb in einem Pufferbereich von mindestens 500 Metern bzw. größer je nach Einsehbarkeit infolge der Topografie und der Empfindlichkeit der umgebenden Landschaft. Dies ist hier besonders wichtig, da das Plangebiet sich in einem welligen Relief befindet und eine Kuppe in unmittelbarer Nachbarschaft sich zu Anlage liegt.
- nachvollziehbare Analyse der Vorbelastung im betroffenen Sichtraum
- qualitative Analyse inwieweit die Eigenart der Landschaft durch die Anlage verändert wird
- Erfassung potentieller optischer Störreize
- Berücksichtigung der Wirkungen durch Reflexion und Blendungen

Für die Analyse des Landschaftsbildes und die Ermittlung der Beeinträchtigungen ist die Planungshilfe des Kompetenzzentrums für Naturschutz und Energiewende¹ oder ein

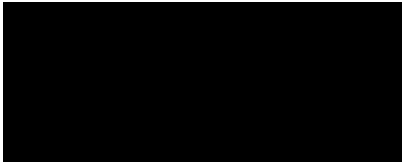
¹ Kompetenzzentrum Naturschutz und Energiewende – KNE (2020): Auswirkungen von Solarparks auf das Landschaftsbild. Methoden zur Ermittlung und Bewertung, Berlin

vergleichbares Verfahren anzuwenden. Das empfohlene Verfahren lässt sich auch auf Agri-PV-Anlagen übertragen.

Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sind erst ausgeglichen, wenn das Landschaftsbild landschaftsgerecht im Plangebiet wiederhergestellt oder neugestaltet ist (§ 15 Abs. 2 S. 2 f. BNatSchG). Daher sind in die planerischen Festsetzungen in Bezug auf die Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft entsprechende Maßnahmen aufzunehmen.

Wir erachten es für dringend geboten, zunächst Planungsziel und die Zweckbestimmung des Sondergebiets, wie oben dargelegt, zu überarbeiten. Bitte beteiligen Sie uns bei der Fortführung Ihrer Planungen erneut.

Mit freundlichen Grüßen





Landesjagdverband Sachsen e. V.

Anerkannte Vereinigung der Jäger nach § 37 Abs. 2 Bundesjagdgesetz
Anerkannter Naturschutzverband nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz

09603 Großschirma ° Hauptstraße 156 A ° Tel.: 037328-123914 ° Fax: 037328-123915
E-Mail: info@jagd-sachsen.de ° Internet: www.ljv-sachsen.de

LJV Sachsen e. V. • Hauptstraße 156 A • 09603 Großschirma

BPM Ingenieurgesellschaft mbH
Frau L. Kern
Büro Dresden: Ammonstraße 70
01067 Dresden

Großschirma, 04.10.2023

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:
04.09.2023 Fr. Kern

Unser Zeichen:

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Solarpark Kirchbach“ mit 3. partieller Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Oederan im Parallelverfahren (Vorentwurf vom 23.06.2023)

Stellungnahme des Landesjagdverbandes Sachsen e. V. (LJVSN)

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Landesjagdverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung sowie die zur Verfügung gestellten Unterlagen und äußert sich wie folgt:

Geplantes Vorhaben:

Mit dem Bebauungsplan sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Errichtung Freiflächen-Photovoltaikanlage geschaffen werden. Das Plangebiet mit einer Fläche von 9,6 ha umfasst die privaten Flurstücke 305, 307, 308, 309, 312/1, 312/2 und 323 der Gemarkung Kirchbach. Der Geltungsbereich ist untergliedert in zwei Teilgeltungsbereiche und befindet sich an der Gemeindegrenze zur Stadt Brand-Erbisdorf und weist aufgrund der Geländemorphologie und Abstände keinen Sichtbezug zu den Siedlungen Kirchbach, Görbersdorf und Gahlenz auf.

Mit der Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes im Sinne von § 11 BauNVO – Zweckbestimmung „Photovoltaik und Landwirtschaft“ sollen die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer Freiflächen-Photovoltaikanlage mit Doppelnutzung Landwirtschaft inkl. aller für den Betrieb erforderlichen Nebenanlagen und ggf. Batteriespeichieranlagen geschaffen werden.

Nach § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan (FNP) zu entwickeln. Das Plangebiet befindet sich gemäß den Darstellungen im wirksamen FNP der Verwaltungsgemeinschaft Oederan mit den Mitgliedern Stadt Oederan, Gemeinden Frankenstein und Gahlenz, Stand 2003, innerhalb einer landwirtschaftlichen Fläche. Da die angestrebte Doppelnutzung dem rechtskräftigen FNP nur anteilig entspricht, erfolgt eine partielle Änderung des FNP im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB. Der festgesetzte räumliche Geltungsbereich der partiellen Änderung des Flächennutzungsplanes mit einer Fläche von 9,6 ha umfasst die privaten Flurstücke 305, 307, 308 und 309 (westlicher Teilgeltungsbereich) sowie 312/1, 312/2 und 323 (östlicher Teilgeltungsbereich) der Gemarkung Kirchbach.

Bankverbindung: Ostsächsische Sparkasse Dresden, Kto.-Nr. 312 019 7288, BLZ: 850 503 00

SEPA: IBAN: DE47 8505 0300 3120 1972 88 SWIFT-BIC: OSDDDE81XXX

Steuernummer: 203/140/05172 entsprechend § 19 UStG (Kleinunternehmen) ist der LJVSN umsatzsteuerbefreit.

Ergebnis und Begründung:

Um eine Barrierewirkung durch die Zäunung der Anlage zu vermeiden, ließe sich eine Einfriedung mittels standortgerechter Hecken gestalten. Ist eine Zäunung nicht vermeidbar, so bedarf es einer Bodenfreiheit des Zauns von mindestens 20 cm für kleinere (Wild-)Tierarten oder der Integration von Wildtierdurchlässen, um die Fläche als Nahrungsquelle und Rückzugsgebiet zu erhalten. Geschickten Prädatoren wie dem Waschbär verhilft dies jedoch, um an die innerhalb der Zäunung befindlichen Gelege von Bodenbrütern zu gelangen. Hier sehen wir die Notwendigkeit von Konzepten zum Schutz dieser und anderer Kleinsäuger Die Jägerschaft (vor Ort) ist bei der Planung etc. aktiv einzubinden. Ansprechpartner bzw. die Jagdausübungsberechtigten sind über die Jagdgenossenschaften bzw. über die Unteren Jagdbehörden zu erfragen.

Eine abschließende Bewertung des vorliegenden Vorentwurfs ist uns erst möglich, wenn folgende Gutachten / Konzepte vorliegen:

- **detailliertes Brand- und Katastrophenschutzkonzept,**
- **Umweltbericht,**
- **Artenschutzfachbeitrag,**
- **naturschutzfachliche Eingriffsbewertung sowie**
- **geeignete Vermeidungs-, Minimierungs- und Schutzmaßnahmen vorliegen.**

Nach Prüfung und Einschätzung der vorgelegten Unterlagen und unter Berücksichtigung der satzungsgemäßen Belange unserer anerkannten Naturschutzvereinigung stimmt der LJVSN dem Vorentwurf des Bebauungsplanes sowie der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes unter Vorbehalt zu.

Wir bitten um weitere Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag des Landesjagdverband Sachsen e. V.

